

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/09 B

L 15 SB 42/08 (Bayerisches LSG)
S 15 SB 382/05 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hatte mit seiner auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung von 50) gerichteten Klage sowohl vor dem Sozialgericht Landshut als auch vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) keinen Erfolg. Das Urteil des LSG vom 14.10.2008 wurde dem Kläger laut Empfangsbekenntnis seiner früheren Prozessbevollmächtigten am 12.11.2008 zugestellt. Mit einem am 12.1.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG eingelegt. Nachdem der Kläger vom BSG auf die Versäumung der Beschwerdefrist hingewiesen worden war, hat er am 25.2.2009 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die versäumte Rechtsbehandlung nachgeholt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.
- 3 Der Kläger hat die einmonatige Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) versäumt. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils zu laufen. Die Zustellung an einen bevollmächtigten Rechtsanwalt gegen Empfangsbekenntnis nach § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 174 Abs 1 und Abs 4 Satz 1 ZPO ist - wie hier - in dem Zeitpunkt bewirkt, an dem der Adressat das Schriftstück als zugestellt entgegennimmt, er also von dem Zugang des zuzustellenden Schriftstücks Kenntnis erlangt und bereit ist, die Zustellung entgegenzunehmen (*hierzu zuletzt BSG, Beschluss vom 23.4.2009 - B 9 VG 22/08 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Dies geschieht in der Regel dadurch, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt auf das Empfangsbekenntnis neben dem Vordruck "empfangen am" das Datum einträgt und das Empfangsbekenntnis unterschreibt. Dies war hier laut dem sich in den Akten befindlichen Empfangsbekenntnis am 12.11.2008 der Fall, also einen Tag, nachdem das LSG das Urteil abgesandt hatte. Unerheblich ist insoweit, dass das Empfangsbekenntnis erst am 12.12.2008 beim LSG eingegangen ist. Die am 12.1.2009 beim BSG eingegangene Beschwerdeschrift hat demnach die einmonatige Frist nicht gewahrt.
- 4 Dem Kläger ist die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist nicht zu gewähren. Der insoweit einschlägige § 67 Abs 1 SGG setzt voraus, dass jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Dies ist hier nicht der Fall. Dabei muss sich der Kläger das Verschulden seiner früheren Prozessbevollmächtigten wie eigenes Verschulden (§ 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO) zurechnen lassen. Gründe, die die frühere Prozessbevollmächtigte ohne Verschulden gehindert haben, zwischen dem 12.11.2008 und dem 12.12.2008 Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Ebenso wenig ist deutlich geworden, welche unverschuldeten Umstände die betreffende Rechtsanwältin davon abgehalten haben sollen, den Kläger so rechtzeitig über das Urteil des LSG und den Zeitpunkt des Fristablaufs für



eine Nichtzulassungsbeschwerde zu informieren, dass dieser durch einen anderen Rechtsanwalt fristgerecht hätte Nichtzulassungsbeschwerde erheben lassen können.

- 5 Abgesehen davon, dass sich den Akten keine Anhaltspunkte für eine Erkrankung der früheren Prozessbevollmächtigten in der fraglichen Zeit (Mitte November bis Mitte Dezember 2008) entnehmen lassen, hätte auch eine vorübergehende Abwesenheit der Rechtsanwältin von der Kanzlei nicht ausgereicht, um ein unverschuldetes Hindernis für ein fristgerechtes Tätigwerden zu begründen. Eine kurzzeitige Abwesenheit hätte die Rechtsanwältin nicht gehindert, den Kläger innerhalb der Monatsfrist über den Ablauf und Ausgang des Berufungsverfahrens zu informieren. Für den Fall einer längerfristigen Verhinderung muss ein Rechtsanwalt Vorsorge treffen, dass laufende Fristen - ggf durch einen Vertreter - eingehalten werden.
- 6 Die frühere Bevollmächtigte war zudem jedenfalls in der Zeit vom 10.12.2008 bis 12.12.2008 - also kurz vor Fristablauf - in der Lage, ihrer anwaltlichen Tätigkeit nachzugehen. Denn sie hat, wie vom Kläger vorgetragen, diesem am 10.12.2008 das Urteil des LSG vom 14.10.2008 übermittelt. Außerdem ergibt sich aus den Akten, dass am Tage des Fristablaufs (12.12.2008) das Empfangsbekenntnis an das LSG gefaxt worden ist. Bei ordnungsgemäßer Führung eines Fristenkalenders hätte deshalb die frühere Prozessbevollmächtigte noch innerhalb der Beschwerdefrist einen kurzen Schriftsatz fertigen können, um im Namen des Klägers vorsorglich zur Fristwahrung - etwa per Fax - Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.
- 7 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

